

11.04.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Herstellung anorganischer Pigmente)

- 37. Abwasser VwV -

A. Zielsetzung

Um die Gewässer gegen Verunreinigung zu schützen, dürfen Abwassereinleitungen gem. § 7 a Abs. 1 Satz 1 WHG nur noch erlaubt werden, wenn Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist.

B. Lösung

Nach § 7 a Abs. 1 Satz 3 WHG legt die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates hierzu Mindestanforderungen für die verschiedenen Abwasserarten in Form Allgemeiner Verwaltungsvorschriften fest.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Dem Bund und den Ländern entsteht aufgrund dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine Kosten. Bei den Ländern erfordert die Durchsetzung der Mindestanforderungen einen zusätzlichen Personalbedarf, der aber bereits durch § 7 a WHG selbst verursacht ist.

11.04.84

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Herstellung anorganischer Pigmente)
- 37. Abwasser VwV -

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) - 632 00 - Wa 64/84

Bonn, den 10. April 1984

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

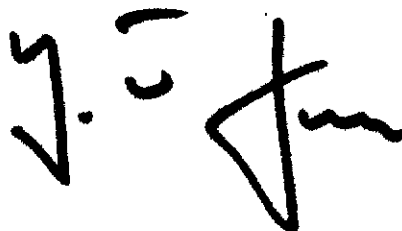
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Herstellung anorganischer Pigmente)
- 37. Abwasser VwV -

mit Begründung, Vorblatt und einer Anlage.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates auf Grund des
Artikels 84 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. [illegible]', located at the bottom of the document.

Siebenunddreißigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten
von Abwasser in Gewässer
(Herstellung anorganischer Pigmente)
- 37. AbwasserVwV -

Nach § 7a Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) wird mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

- 1 Anwendungsbereich
 - 1.1 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für in Gewässer einzuleitendes Abwasser, dessen Schmutzfracht im wesentlichen aus der Herstellung anorganischer Pigmente stammt.
 - 1.2 Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt nicht für das Einleiten von Abwasser aus der Herstellung von Titandioxidpigment und hochdispersen Oxiden sowie aus Kühlsystemen und aus der Betriebswasseraufbereitung.
- 2 Mindestanforderungen
 - 2.1 An das Einleiten des Abwassers werden folgende Mindestanforderungen gestellt:

		Blei- und Zinkpigmente	Cadmium- pigmente	Lithopone, Zinksulfid- pigment und gefälltes Bariumsulfat	Eisenblau- pigmente	Stilikalische Füllstoffe	Eisenoxyd- pigmente	Chromoxyd- pigmente	Mischphasen- pigmente
Absetzbare Stoffe ml/l	Stich- probe	0,3	0,3	0,3	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5
Chemischer Sauerstoff- bedarf (CSB) mg/l		150	150	100	60	30	100	100	100
Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F		6	6	6	3	3	3	3	3
Cadmium mg/l		0,15	1	0,07	-	-	-	-	-
Barium mg/l		-	-	2	-	-	-	-	-
Chrom VI mg/l		0,5	-	-	-	-	-	-	-
Chrom, gesamt mg/l		2	-	-	-	-	-	10	0,5
Blei mg/l		1,3	-	-	-	-	-	-	0,5
Zink mg/l		4	4	5	-	-	-	-	0,5
Eisen mg/l		-	-	-	30	-	30	-	0,5
Cyanid, leicht freisetzbar mg/l	2-Stunden-Mischprobe	-	-	-	1	-	-	-	-
Cyanid, gesamt mg/l		-	-	-	30	-	-	-	-

- 2.2 Die Werte der Nummer 2.1 beziehen sich auf das Abwasser im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage.

Diesen Werten liegen folgende oder gleichwertige Analysenverfahren zugrunde:

- | | | |
|-------|--|---|
| 2.2.1 | Absetzbare Stoffe: | DIN 38409-H9-2 (Ausgabe Juli 1980) |
| 2.2.2 | Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) von der abgesetzten Probe: | DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) |
| 2.2.3 | Fischgiftigkeit als Verdünnungsfaktor G_F von der nicht abgesetzten Probe: | DIN 38412-L20 (Ausgabe Dezember 1980) |
| 2.2.4 | Cadmium, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: | DIN 38406 E19-1/2/3 (Ausgabe Juli 1980) |
| 2.2.5 | Chrom VI von der nicht abgesetzten Probe: | Anlage zur 26. AbwasserVwV vom 03. März 1983 (GMBI S. 142) |
| 2.2.6 | Chrom, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: | Analog DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980) ²⁾ |
| 2.2.7 | Blei, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: | DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980) ²⁾ |
| 2.2.8 | Zink, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: | DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980) ²⁾ |
| 2.2.9 | Eisen, gesamt, von der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe: | Analog DIN 38406-E21 (Ausgabe September 1980) ²⁾ |

- 2.2.10 Barium von der nicht
abgesetzten, homogenisierten
Probe: Anlage zur 34. AbwasserVwV vom
(GMBI S.)
- 2.2.11 Cyanid, leicht freisetzbar,
von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38405 D13-2 (Ausgabe Februar 1981)
- 2.2.12 Cyanid, gesamt,
von der nicht abgesetzten Probe: DIN 38405 D13-1 (Ausgabe Februar 1981)
- 2.3 Ein in Nummer 2.1 bestimmter Wert ist einzuhalten. Er gilt mit Ausnahme
des Wertes für Fischgiftigkeit auch als eingehalten, wenn das arithmetische
Mittel der Ergebnisse aus den letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht
durchgeführten Untersuchungen diesen Wert nicht überschreitet. Ein für
Fischgiftigkeit bestimmter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse
der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten
Untersuchungen diesen Wert in vier von fünf Fällen nicht überschreiten.
Untersuchungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Wird in einer Einzelprobe der für die absetzbaren Stoffe in Nummer 2.1 für
die Bereiche Eisenblaupigmente und silikatische Füllstoffe festgelegte Wert
überschritten, so kann für die Bildung des arithmetischen Mittels 0,5 ml/l
eingesetzt werden, wenn die Trockenmasse der abfiltrierbaren Stoffe 100 mg/l
nicht übersteigt ¹⁾.

¹⁾ Unter Zugrundelegung des Verfahrens nach DIN 38 409-H2-2 (Ausgabe Juli 1980)

²⁾ Aufschluß gemäß Anlage zur 25. AbwasserVwV vom 03. März 1983 (GMBI S. 140)

Bestimmung des Barium-Gehaltes

Die durch einen Filter mit einer mittleren Porenweite von 0,45 μ m filtrierte Probe wird mit einer wässrigen Kaliumchloridlösung 1:1 (K zur Unterdrückung der Ionisation) verdünnt (18 g Kaliumchlorid, KCl, gelöst in 1 l bidestilliertem Wasser). Bezugslösungen müssen die gleiche Kaliumkonzentration enthalten.

Aus dieser Lösung wird Barium mittels Atomabsorption-Spektroskopie bei Verwendung einer Lachgas-Acetylen-Flamme bestimmt.

Begründung

Mit dieser Verwaltungsvorschrift legt die Bundesregierung gemäß § 7a Abs. 1 Satz 3 WHG die Mindestanforderungen fest, die bei der Einleitung von Abwasser aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten in ein Gewässer entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu stellen sind.

Da die allgemein anerkannten Regeln der Technik der Abwasserbehandlung dem technischen Fortschritt unterliegen, müssen auch die Mindestanforderungen der Entwicklung angepaßt werden. Dazu zählt auch die Aufnahme weiterer Parameter, wie z.B. Titan.

Der Begriff Mindestanforderungen macht deutlich, daß im wasserrechtlichen Vollzug strengere Anforderungen nicht ausgeschlossen sind. Solche Anforderungen können notwendig werden im Hinblick auf bestimmte Nutzungen, wie z.B. die Trink- und Brauchwasserversorgung und die Fischerei sowie im Hinblick auf die Unterhaltung der Gewässer. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Erlaubnis besteht auch bei Einhaltung der Mindestanforderungen nicht. Die Versagung der Erlaubnis insbesondere nach § 6 und § 34 Abs. 1 WHG bleibt unberührt.

Zu 1.1:

Bei der Herstellung anorganischer Pigmente fällt das Abwasser im wesentlichen an als

- Produktionsabwasser bei der Pigmentfällung,
- Waschwasser
- sonstiges von den Betriebsflächen abfließendes Schmutz- und Niederschlagswasser.

Dieses Abwasser ist fast ausschließlich mit anorganischen Schadstoffen belastet. Diese Verwaltungsvorschrift gilt auch, wenn das Abwasser nur zu einem unwesentlichen Anteil aus anderen Bereichen stammt.

Zu 1.2:

Diese Fälle werden gesondert geregelt.

Zu 2.1:

Die Werte der Mindestanforderungen an Einleitungen aus der Herstellung anorganischer Pigmente können durch Verfahren der Chemischen Fällung (z.B. Hydroxidfällung, Sulfidfällung) und Sedimentation erreicht werden. Dies schließt jedoch nicht aus, daß statt dessen andere Verfahren eingesetzt werden können, wenn damit der gleiche oder ein besserer Reinigungserfolg erzielt wird. Dies schließt ferner nicht aus, daß das Abwasser in besonderen Fällen einer speziellen Vorbehandlung unterzogen werden muß.

Absetzbare Stoffe, Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Fischgiftigkeit und Cadmium gehören zu den Parametern nach § 4 Abs. 1 AbwAG, die im Wasser zu erwarten sind und für die in diesem Bereich Mindestanforderungen festgelegt werden können.

Zusätzlich werden für eine Reihe von Schwermetallen und für Cyanide Mindestanforderungen gestellt.

Zu 2.3:

Für die Überwachung der Einhaltung der Mindestanforderungen durch die staatliche Gewässeraufsicht sind, soweit der festgelegte Wert nicht eingehalten wird, die Ergebnisse aus den letzten fünf Untersuchungen heranzuziehen. Die Bildung des arithmetischen Mittels der Ergebnisse der jeweils letzten fünf Untersuchungen - ausgenommen beim Parameter Fischgiftigkeit - stellt sicher, daß Zufallsergebnisse im wesentlichen ausgeschaltet werden. Im Gegensatz zu den Anforderungen an die übrigen Parameter, die im wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe beschreiben, bedeutet die Anforderung für Fischgiftigkeit eine Begrenzung einer akuten Schadwirkung, die in der Regel stets einzuhalten ist und nicht durch Mittelbildung ausgeglichen werden soll. Ähnlich der Regelung nach § 4 Abs. 4 AbwAG soll lediglich in einem von fünf Fällen eine Überschreitung zugelassen sein. Durch diese Regelung werden der Vollzugsaufwand und die Zahl der erforderlichen Testfische auf nahezu die Hälfte verringert. Im übrigen werden Häufigkeit und zeitliche Abfolge der Probenahmen und Untersuchungen von den für die staatliche Gewässeraufsicht zuständigen Behörden im Einzelfall bestimmt.

Der zweite Absatz trägt der Möglichkeit Rechnung, daß im Bereich der Eisenblaupigmente und der silikatischen Füllstoffe an Stelle der absetzbaren Stoffe in besonderen Fällen die abfiltrierbaren Stoffe bestimmt werden.

Kosten:

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen aufgrund dieser allgemeinen Verwaltungsvorschrift keine zusätzlichen Kosten.

Der zur Durchsetzung der Mindestanforderungen bei den Ländern erforderliche Personalbedarf ist bereits durch § 7a WHG vorgegeben.

Preiswirkung

Die Einhaltung der Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer kann aufgrund der u.U. zusätzlich erwachsenden Kosten z.B. für die Reinigung oder Vermeidung von Abwasser erhöhend auf Einzelpreise wirken; auf der anderen Seite wirkt die bei Einhaltung der Anforderungen gewährte Halbierung des Abwasserabgabensatzes einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen entgegen. Auswirkungen auf das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, sind nicht quantifizierbar. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, daß einer evtl. Erhöhung von Einzelpreisen in diesem Zusammenhang eine den betreffenden Produkten zuzurechnende reale Wertsteigerung gegenübersteht, da im Rahmen der Produktion das knappe Gut Wasser qualitativ weniger beansprucht wird.

08.06.84

**Beschluß
des Bundesrates**

zur

Siebenunddreißigsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser
in Gewässer (Herstellung anorganischer Pigmente)
- 37. Abwasser VwV

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zur Anlage

Die Anlage ist zu streichen.

Begründung:

Die Anlage ist entbehrlich, da unter Nummer 2.2.10 hinsichtlich des Analyseverfahrens für die Bestimmung des Barium-Gehaltes bereits auf die Anlage zur 34. AbwasserVwV verwiesen wird. Diese Verweisung entspricht der Systematik der anderen Abwasserverwaltungsvorschriften.